

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652, 654), hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen und Abstimmungen:
  - a) Wahlen zum Europäischen Parlament
  - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag
  - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag
  - d) Kommunalwahlen  
sowie bei
  - e) Volksentscheiden und
  - f) Bürgerentscheiden.
  
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und weiteren Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sowie für die ehrenamtlichen Hilfskräfte.

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände sowie die ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
  - 35,00 EUR für Wahlvorsteher und deren Stellvertreter
  - 30,00 EUR für Schriftführer und deren Stellvertreter
  - 25,00 EUR für alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände sowie für Hilfskräfte.
  
- (2) Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände sowie die Hilfskräfte das 1,5-fache des in Absatz 1 genannten Entschädigungsbetrages.

- (3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Am Wahltag gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit der Entschädigung sind alle notwendigen Auslagen sowie der Verdienstaussfall bzw. Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Berufung als Mitglied eines Wahl- bzw. Abstimmungsorganes abgegolten.

### **§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 26. März 2014 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 21. Juni 2017

  
Thomas Hetzel  
Bürgermeister



## ***Hinweis***

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.